



Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte in Nordrhein-Westfalen.

II. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 07.00 h und 16.00 h verbrannt werden.

Diese Verfügung ist bis zum 01.03.2022 befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

III. Auflagen

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten! Vor dem gewählten Brandtermin sind der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.
2. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist
 - a. dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
 - b. dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde und
 - c. der Leitstelle des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen Stadt

mindestens zwei Tage vorher mit genauer Ortsangabe und Karte anzuzeigen.



Die Zuständigkeitsbereiche der Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sind unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter> zu ermitteln. Eine Übersicht der Einteilung in Forstamtsbezirke sowie der Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - e. 100 m von Hochspannungsleitungen.
4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
8. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
10. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sicherzustellen.
11. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
12. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.



13. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.
16. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde, des zuständigen Ordnungsamtes oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, 28.10.2021

Im Auftrag

Dr. Gerd Hütte-von Essen





Anlage 1

Einteilung der Forstamtsbezirke und Kontaktdaten der Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Forstamt	Forstamtsbezirk
<p>Nationalparkforstamt Eifel</p> <p>Urfseestraße 34 53937 Schleiden-Gemünd Tel.: 02444/9510-0 Fax: 02444/9510-85 E-Mail: nationalpark-eifel@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze</p>
<p>Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde</p> <p>Römerplatz 12 53947 Nettersheim Tel.: 02486/8010-0 Fax: 02486/8010-25 E-Mail: hocheifel-zuelpicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Flächen außerhalb des Bezirkes des Nationalparkforstamtes Eifel im Kreis Euskirchen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Heimbach, Nideggen und der Gemeinden Kreuzau, Nörvenich und Vettweiß</p>
<p>Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</p> <p>Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald Tel.: 02429/9400-0 Fax: 02429/9400-85 E-Mail: rureifel-juelicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Flächen außerhalb des Bezirkes des Nationalparkforstamtes Eifel im Kreis Aachen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Düren, Jülich und Linnich und der Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz sowie die Stadt Aachen und den Kreis Heinsberg</p>
<p>Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</p> <p>Krewelstraße 7 53783 Eitorf Tel.: 02243/9216-0 Fax: 02243/921685 E-Mail: rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Städte Bonn, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis</p>
<p>Regionalforstamt Bergisches Land</p> <p>Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach Tel.: 02261/7010-0 Fax: 02261/7010-111 E-Mail: bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Mettmann</p>



<p>Regionalforstamt Märkisches Sauerland Parkstraße 42 58509 Lüdenscheid Tel.: 02351/1539-0 Fax: 02351/1539-85 E-Mail: maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Märkischer Kreis</p>
<p>Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland In der Stubicke 11 57462 Olpe Tel.: 02761/9387-0 Fax: 02761/9387-85 E-Mail: kurkoelnisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreis Olpe</p>
<p>Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Vormwalder Straße 9 57271 Hilchenbach Tel.: 02733/8944-0 Fax: 02733/8944-60 E-Mail: siegen-wittgenstein@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreis Siegen-Wittgenstein</p>
<p>Regionalforstamt Arnsberger Wald Obereimer 13 59821 Arnsberg Tel.: 02931/7866-0 Fax: 02931/7866-122 E-Mail: arnsberger-wald@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Staatswaldflächen aus den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und dem Kreis Soest</p>
<p>Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/9702-0 Fax: 02972/9702-22 E-Mail: oberes-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Hallenberg, Medebach, Meschede (ohne Staatswaldflächen), Schmallenberg, Sundern (ohne Staatswaldflächen), Winterberg und die Gemeinde Eslohe</p>
<p>Regionalforstamt Soest-Sauerland Am Markt 10 59602 Rüthen Tel.: 02952/9735-0 Fax: 02952/9735-85 E-Mail: soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreis Soest (ohne Staatswaldflächen) und aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg (ohne Staatswaldflächen), Brilon, Marsberg, Olsberg und die Gemeinde Bestwig</p>
<p>Regionalforstamt Hochstift Stiftsstraße 15 33014 Bad Driburg – Neuenheerse Tel.: 05259/9865-0 Fax: 05259/9865 – 22 E-Mail: hochstift@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreise Höxter, Paderborn</p>



Regionalforstamt Ruhrgebiet Brößweg 40 45897 Gelsenkirchen Tel.: 0209/94773-0 Fax: 0209/94773-150 E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreise Recklinghausen, Unna
Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8 46483 Wesel Tel.: 0281/3383-20 Fax: 0281/3383-285 E-Mail: niederrhein@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Kreise Kleve, Viersen, Wesel
Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Tel.: 0251/91797-440 Fax: 0251/91797-470 E-Mail: muensterland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe Bleichstraße 8 32423 Minden Tel.: 0571/83786-0 Fax: 0571/83786-85 E-Mail: ostwestfalen-lippe@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke